

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Mit dem Regierungsprogramm 2020–2024 hat der Regierungsrat das Ziel formuliert, die Digitalisierung und die Vernetzung aller Lebensbereiche aktiv mitgestalten und die sich daraus für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Chancen im staatlichen Bereich nutzen zu wollen. Gleichzeitig seien mögliche Risiken zu minimieren. Mit dem Regierungsprogramm 2024–2028 hat er diese Stossrichtung bekräftigt. Mit der Verabschiedung der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» (RRB Nr. 922/2022) hat der Regierungsrat die Ziele weiter konkretisiert. Mit dem vorliegenden Vorhaben sollen die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Verwaltung bzw. die digitale Transformation der Verwaltung geschaffen werden. Vorderhand geht es darum, eine breite und fundierte gesetzliche Basis für zukünftige digitale Entwicklungen bereitzustellen. Dabei sollen Elemente des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009 (E-GovG, SRSZ 140.600) übertragen und dieses in der Konsequenz aufgehoben werden. Mit dieser Vorlage werden wichtige Grundlagen für die digitale Leistungserbringung geschaffen, wobei insbesondere Regelungen für den digitalen Schalter und die Identitätsverwaltung im Zentrum stehen. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine bessere Nutzung von Daten geschaffen, grundsätzliche Prinzipien normiert sowie organisatorische Eckwerte festgelegt.

2. Ausgangslage

Auf dem Programm zur Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» sowie der IT-Strategie sind verschiedene Projekte vorgesehen, für deren Umsetzung eine gesetzliche Grundlage notwendig ist. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Verwaltungsverfahren wurden im Rahmen der Teilrevision des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) ausgearbeitet. Die Inkraftsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung der notwendigen Grundlagen für elektronische Eingaben bzw. das Verwenden von elektronischen Signaturen und Siegeln sowie für die elektronische Eröffnung von behördlichen Dokumenten. Nicht ausreichend

abgedeckt sind unter anderem die Einführung eines digitalen Schalters, das Management digitaler Identitäten und Zugriffe, die Erweiterung des Datenportals sowie die – über das E-GovG hinausgehende – Zusammenarbeit mit den Bezirken und Gemeinden. Des Weiteren bietet die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit, wichtige Grundsätze hinsichtlich einer vermehrt digitalen Verwaltungstätigkeit zu verankern und dadurch zukünftige Herausforderungen oder Entwicklungen agiler zu bewältigen.

Mit der Schaffung des Gesetzes werden die Forderungen aus den Motionen M 13/22 und M 18/22 umgesetzt, das E-GovG an die Entwicklungen der vergangenen Jahre sowie an die neuen technologischen Möglichkeiten zu adaptieren. Im Fokus stehen dabei insbesondere Aspekte, welche auch die Motion M 18/22 (elektronischer Zugang, digitale Prinzipien, Basisdienste) anführt.

3. Ziele und Grundzüge der Vorlage

Um auf technologische Entwicklungen zeitnah reagieren zu können, ist bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage auf eine technologie-unabhängige Rechtssetzung zu zielen. Wo technologie-spezifische Regelungen notwendig sind, sind diese nach Möglichkeit auf die Verordnungsstufe zu delegieren.

3.1 Digitale Leistungserbringung

Die Digitalisierung ist insbesondere dann erfolgreich, wenn Prozesse möglichst durchgängig digital erbracht werden können. Je grösser die Anzahl der angebotenen Kanäle ist, umso komplexer wird das System. Im Umkehrschluss werden durch die Reduktion der angebotenen Kanäle Effizienzgewinne möglich. In diesem Sinne soll die digitale Interaktion als Grundsatz gelten («digital first»). Dieser Grundsatz verpflichtet die Behörde – zusätzlich zum analogen Leistungsangebot – neu auch digital ihre Leistungen anzubieten. Für die Bevölkerung besteht jedoch keine Pflicht, die Leistung digital wahrzunehmen. Deshalb werden die bestehenden analogen Leistungsangebote erhalten. Analoge Prozesse können bedürfnisgerecht oder komplementär adaptiert werden. Sind die Interessen von Personen, die den digitalen Kanal nicht nutzen können oder wollen, genügend berücksichtigt, können bestehende analoge Kanäle adaptiert oder gar geschlossen werden. Abhängig vom konkreten Sachverhalt sind dafür allenfalls Anpassungen in den zugehörigen Spezialgesetzen notwendig. Eine generelle Schliessung analoger Kanäle ist vorliegend nicht vorgesehen und wird auch nicht als zielführend erachtet. Längerfristig muss es hingegen das Ziel sein, digitale Interaktionen derart effizient und benutzerfreundlich zu gestalten, dass nicht-digitale Kanäle nicht mehr nachgefragt werden. Dadurch ergibt sich der Anspruch, dass digitale Kanäle eine strikte Verbesserung der bestehenden Prozesse gewährleisten.

3.2 Regelung zur Digitalisierung von physischen Dokumenten (Trägerwandel)

Im Kontext der Umwandlung von in Papierform eingereichten Akten in elektronische Akten stellt sich in der Praxis die Frage, wie mit dem ursprünglichen Original umgegangen werden soll. Hierzu sind geeignete Grundlagen zu schaffen, um einerseits die Rechtssicherheit gewährleisten zu können und andererseits doppelte Ablagen (elektronisch und in Papierform) auf das rechtlich notwendige Minimum zu beschränken. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche sowie bundesrechtliche Vorgaben, bspw. im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren.

3.3 Datennutzung, Once-Only-Prinzip

Der Datenaustausch innerhalb der öffentlichen Organe soll vereinfacht werden. Eine wichtige Basis hierzu bildet die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten sind nur an einem Ort zu speichern und nach geregelten Kompetenzen zu erfassen sowie zu mutieren. Dadurch haben alle berechtigten Stellen einen aktuellen Zugriff auf notwendige Daten und die Bürger werden von der

mehrfachen Erfassung gleicher Angaben befreit. Nichtsdestotrotz ist im Sinne der Transparenz den Bürgern in angemessenem Masse sichtbar zu machen, welchem Verwendungszweck die Personendaten zugeführt werden.

3.4 Open Government Data

Derzeit bestehen implizite rechtliche Grundlagen für die Publikation von öffentlichen Verwaltungsdaten. Mit der Schaffung einer expliziten rechtlichen Grundlage wird Transparenz in Bezug auf die Strategie des Kantons im Umgang mit öffentlichen Verwaltungsdaten geschaffen. Zudem werden rechtliche Grundlagen geschaffen, damit weiteren Kreisen (wie Gemeinden, Bezirke, öffentlich-rechtliche Anstalten, Firmen im Besitz des Kantons etc.) nach dem Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. § 2) die Nutzung des Datenportals zur Abbildung und Verfügbarmachung ihrer öffentlichen Daten ermöglicht wird. Von einem möglichst umfassenden Datenangebot profitieren langfristig alle Interessierten.

Der Grundsatz Open by default soll ebenfalls verankert werden. Der Grundsatz bedeutet nicht, dass alle Daten zwingend öffentlich sind. Nach den Massstäben der Informationssicherheit und des Datenschutzes sollen nicht personenbezogene Daten, welche weder intern, vertraulich noch geheim sind, grundsätzlich öffentlich sein und somit, wenn immer möglich und sinnvoll, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die bestehenden Vorgaben im Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) behalten weiterhin Gültigkeit; es wird keine Aufweichung des Schutzes von Personendaten bzw. besonders schützenswerten Personendaten angestrebt.

3.5 Künstliche Intelligenz

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz im verwaltungsrechtlichen Kontext stellen sich diverse rechtliche und ethische Fragen. Die Technologie entwickelt sich fortwährend weiter und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich zielführende Verwendungszwecke zukünftig auch im Kontext der öffentlichen Verwaltung ergeben werden. Um die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Einsatz von künstlicher Intelligenz zu gewährleisten, werden proaktiv rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt. Damit soll insbesondere ein gesellschaftlich unerwünschter Einsatz derartiger Systeme aufgrund fehlender Normierungen verhindert werden.

3.6 Basisdienste

Um künftig kundenorientiert und effizient digitale Behördendienstleistungen anbieten zu können, wird eine Infrastruktur benötigt, die sich im Wesentlichen aus verschiedenen Basisdiensten zusammensetzt. Nach Möglichkeit werden die verschiedenen Basisdienste soweit modularisiert, dass sie bei Bedarf relativ einfach ausgetauscht werden können. Es wird als sinnvoll erachtet, sowohl die grundlegenden Anforderungen an die Basisdienste allgemein, als auch besondere Basisdienste speziell im Gesetz zu verankern, damit eine solide rechtliche Grundlage für den Betrieb besteht. Der digitale Schalter als besonderer Basisdienst bringt weitere regelungsbedürftige Anforderungen auf. Es sind unter anderem die Voraussetzungen zu definieren, die erfüllt sein müssen, damit Dienstleistungen angeboten (technische Sicherheit etc.) bzw. durch die Benutzer bezogen werden können (Authentifizierung, Identifikation etc.). Des Weiteren ist zu regeln, wer unter welchen Bedingungen Dienstleistungen über den digitalen Schalter anbieten kann bzw. muss. Die aktuelle Stossrichtung zielt darauf, dass im digitalen Schalter Dienstleistungen von Kanton, Gemeinden und Bezirken sowie des Bundes zugänglich gemacht werden sollen, wobei die Integration unterschiedlich umgesetzt werden kann. Die Prozessverantwortung sowie die Hoheit über die Daten bleiben unverändert bei den heute zuständigen Organen, auch wenn eine Dienstleistung über den digitalen Schalter angeboten wird. Des Weiteren ist die Kostenstruktur für die Beteiligung an den Aufbaukosten und jene für die späteren Betriebskosten der Basisdienste zu regeln bzw. die Kompetenz für deren Festlegung zu bestimmen.

Abhängig von den angebotenen bzw. genutzten Dienstleistungen ist die Authentifizierung der die Dienstleistung nachfragenden Person eine zwingende Voraussetzung. Eine notwendige technische Grundlage für die Authentifizierung ist eine Benutzer- und Zugriffsverwaltung, respektive Identitätsverwaltungssystem (IAM-System), welches vorliegend ebenfalls einen besonderen Basisdienst darstellt und eigenständig geregelt wird.

3.7 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Datenschutz und die Informationssicherheit sind zentrale Elemente, um das Vertrauen in die künftig angebotenen digitalen Dienstleistungen und die zum Einsatz gebrachte Informationstechnologie aufzubauen bzw. zu erhalten. Sie sind entsprechend in den gesetzlichen Grundlagen zu regeln.

3.8 Rechtliche Grundlage für Pilotversuche

Der Prozess der Rechtssetzung ist auf Stabilität und Kontinuität ausgerichtet. Entsprechend sind agile Adaptionen tendenziell systemfremd. Dies erschwert insbesondere Pilotversuche, die notwendig sind, um neue Technologien und Ansätze auf ihre Tauglichkeit zu testen. Im vorliegenden Gesetzesvorhaben soll die Grundlage für zeitlich beschränkte Pilotversuche geschaffen werden. Dabei soll – vergleichbar zum Kanton Bern – eine Delegation auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, um den zeitlich beschränkten Betrieb zu ermöglichen. Dadurch können neuartige Dienstleistungen oder Projekte unter Einhaltung eines rechtsstaatlichen Vorgehens getestet werden, ohne eine Verzögerung von zwei bis drei Jahren aufgrund eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu erleiden. Da ein Pilotbetrieb auch immer die Möglichkeit eines negativen Fazits beinhaltet, können damit auch unnötige Gesetzesvorhaben vermieden werden.

3.9 Übernahme von Regelungen aus dem E-GovG

Die E-Government-Kommission ist ein etabliertes Austauschforum zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden, Wirtschaft und der Bevölkerung. Die E-Government-Kommission hat sich im Rahmen von zwei Sitzungen im Jahr 2022 mit der eigenen Rolle befasst. Dabei wurde festgestellt, dass derzeit eine Differenz zwischen den Regelungen im E-GovG und der aktuellen Praxis besteht. Das E-GovG sieht eine initiativ, steuernde Rolle für die E-Government-Kommission vor. In der Praxis hat die E-Government-Kommission jedoch eher die Rolle einer beratenden Kommission. In Abstimmung mit der E-Government-Kommission soll sie im künftigen Gesetz als Kommission im Sinne von § 26 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 27. November 1986 (RVOG, SRSZ 143.110) ausgestaltet werden. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage kann der beratende Charakter gestärkt sowie die Steuerungsaspekte – auch den bisherigen Erfahrungen entsprechend – reduziert werden.

Ebenfalls aus dem E-GovG übernommen werden die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie die Regelungen zur Finanzierung und zu allfälligen Projektentscheiden (§ 10 Abs. 2 E-GovG) und zur verbindlichen Umsetzung (§ 11 E-GovG). Bei der Übernahme sind notwendige Anpassungen aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Projekten umzusetzen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Der Begriff der digitalen Verwaltung findet sich in zahlreichen Kantonen und ersetzt den bisherigen Begriff des E-Governments.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Der Gegenstand dieses neuen Gesetzes orientiert sich in Grundzügen an den Bestimmungen des E-GovG, welches in § 2 Abs. 1 die Zusammenarbeit von kantonalen und kommunalen Verwaltungsträgern zur Sicherstellung der Funktion von gemeinsamen digitalen Leistungen und Informationsmitteln definiert. Weiter wurde auch ein Vergleich zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben vom 17. März 2023 (EMBAG, SR 172.019) herangezogen.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit aus dem E-GovG werden unter Bst. b übernommen. Mit der Bezeichnung verschiedener Gemeinwesen, aber auch Dritter wird ein möglichst weiter Anwendungsbereich eröffnet, so dass auch die Zusammenarbeit mit dem Bund, selbstständigen Anstalten oder Privaten möglich ist.

In Bst. c werden die Bezüge zu Organisation, Betrieb und Weiterentwicklung des digitalen Leistungsangebotes aufgezeigt. Dieses umfasst die ehemals als E-Government-Lösungen (§ 2 Abs. 2 E-GovG) bezeichneten Informatikmittel und zugleich auch andere digitale Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, wobei jeweils die Begrenzung durch die übergeordneten Regelungsbereiche der Informationssicherheit und des Datenschutzes vorgesehen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Abs. 1 erfasst in einem weiten Verständnis des Begriffs des öffentlichen Organs – wie er auch im ÖDSG verwendet wird – neben den kantonalen Trägern öffentlicher Aufgaben auch die kommunalen, wie Gemeinden und Bezirke. Die allgemeinen Sicherheitsgrundsätze nach § 27 geltend übergreifend für die öffentlichen Organe des Kantons und stellen damit das Pendant zu den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen nach § 8 ÖDSG dar. Die Idee der Informationssicherheit lässt sich auch aus den Verfassungsgrundsätzen ableiten, welche neben der Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit nach § 8 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) besonders den Gedanken der Sicherheit und Ordnung (vgl. § 13 KV) betonen und damit eine Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung auch für digitale Leistungen gegenüber der Bevölkerung verlangen.

Grundsätzlich ausgenommen von den Bestimmungen des DVG sind unter anderem die gerichtlichen Behörden. Für diese ist mit Blick auf die selbstständig voranschreitenden bundesrechtlichen Vorgaben wie z. B. Justitia 4.0 kein unmittelbarer Einbezug vorgesehen, sondern lediglich über die Nutzung kantonalen IT. Ebenso verhält es sich bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtspflege, kantonalen und kommunalen Anstalten, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatwirtschaftlich handeln sowie die Allmendgenossenschaften, Flurgenossenschaften, Wuhrkorporationen und ähnlichen Körperschaften. Bei der Verwendung von Basisdiensten unterfallen sie jedoch den dafür einschlägigen Bestimmungen.

§ 3 Begriffe

Der Begriff der öffentlichen Organe – wie er bereits im Geltungsbereich Verwendung fand – wird nach dem Vorbilde des ÖDSG übernommen.

Die Begriffe der Informationstechnologie, Informatikmittel, Benutzer, Informationen und Informationssicherheit sind unverändert aus der Verordnung über die Informationstechnologie vom 1. September 2015 (IT-Verordnung, ITV, SRSZ 143.113) übernommen worden. Über die zentrale Einbindung im Gesetz wird ihr Schwerpunkt auf dieser Ebene verankert und weiter auf Verordnungsebene ausgestaltet.

Bei den Begriffen sind neu die Basisdienste ein zentraler Anknüpfungspunkt für Informatikmittel mit möglichem kantonalem und kommunalem Bezug. Informatikmittel können anhand ihres Einsatzzweckes und -gebietes zwischen den bisherigen Fachanwendungen und Basisdiensten unterschieden werden. Fachanwendungen beschreiben dabei weiterhin jene Informatikmittel, die zur spezifischen Aufgabenerfüllung der Behörde eingesetzt werden und damit der Steuerung und Abwicklung ihrer eigenen Geschäftsabläufe dienen. Im Unterschied dazu dienen Basisdienste der Sicherstellung der grundlegenden Infrastruktur der Verwaltung und können damit als Querschnittsanwendungen übergreifend zum Einsatz kommen. Beispiele für Basisdienste wären das Geschäftsverwaltungssystem CMI AXIOMA, Kommunikationsplattformen wie Microsoft Teams sowie auch auf technischer Ebene einheitliche Computerbetriebssysteme wie Microsoft Windows.

Zwei zentrale und prädominante Basisdienste für die Abbildung öffentlicher Dienstleistungen werden der digitale Schalter und das Identitätsverwaltungssystem (IAM-System) darstellen. Der digitale Schalter ist als effiziente und medienbruchfreie Schnittstelle zur Bevölkerung gedacht, welche darüber Leistungen von Behörden elektronisch abwickeln kann. In diesem Zusammenhang wird auch ein elektronisches Identifikationsverfahren unter Verwendung des IAM-Systems für zahlreiche persönliche Leistungen erforderlich werden. Die Grundlagen dazu werden zukünftig in der Ausgestaltung der Vollzugsverordnung zum VRP gelegt und sollen hier spezifisch für die Basisdienste in einer technischen Ausgestaltung erweitert werden.

Das Konsultationsverfahren stammt aus dem E-Government-Gesetz und bezeichnet einen kollaborativen Prozess bei der Entwicklung neuer digitaler Leistungen ähnlich einem erweiterten Mitberichtsverfahren. Es werden damit die Bedürfnisse, Anwendungsfälle und Problemstellungen des jeweiligen Gemeinwesens abgeholt. Dieses partizipative Verfahren soll die bestmögliche Berücksichtigung aller Interessen bieten und zudem eine hohe Benutzerfreundlichkeit und Kompatibilität des neuen Prozesses sicherstellen.

Mit technischen Systemen und Lösungen werden elektronisch gespeicherte Informationen geschützt (vgl. auch die Antwort zum Postulat P 9/23: Aufbau einer zentralen Cyber-Abwehrorganisation, RRB Nr. 747/2023). Durch die geeignete Kombination von organisatorischen, personellen, infrastrukturellen und technischen Sicherheitsanforderungen wird ein Sicherheitsniveau erreicht, das für den jeweiligen Schutzbedarf angemessen und ausreichend ist, um relevante Informationen zu schützen. Auf den Begriff der Cybersicherheit (oder engl. «Cyber Security») wird verzichtet, da dieser vom weiten Begriffsverständnis der Informationssicherheit umfasst wird. Cybersicherheit ist ebenfalls eine Querschnittsaufgabe und erweitert spezifisch den Bereich der IT-Sicherheit um die Abwehr externer, d. h. ausserhalb der Verwaltung angesiedelter Risiken und Gefahren. Sie umfasst damit auch Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit durch Abwehr externer Bedrohungen und wird damit als Schutz der Systeme, Netzwerke, Programme und Daten vor digitalen Angriffen verstanden.

Zudem wird der Begriff der künstlichen Intelligenz in seiner anwendungsbezogenen Form als «KI-System» eingeführt. Dieser Systemgedanke findet sich auch in der Verordnung über künstliche

Intelligenz der EU vom 13. Juni 2024 (EU AI Act, EU 2024/1689) wieder. Die Begriffsdefinitionen für KI-Systeme sind trotz ihrer Verschiedenartigkeit in den Kernbereichen vergleichbar und gehen von einem maschinengestützten und (teil-)autonomen Informatikmittel aus, das in Folge einer komplexen und wandelbaren Datenauswertung statistische Bewertungen wie Vorhersagen, Empfehlungen und Entscheide, aber auch im Falle generativer KI-Inhalte auf spezifische von Mensch oder Maschine vorgegebene Eingaben erzeugen kann. Diese beeinflussen – nicht allein schon durch ihre Ähnlichkeit zu menschlichem Handeln – die physische oder virtuelle Umgebung, die ihnen ausgesetzt ist.

§ 4 Digitales Handeln

Das Primat des digitalen Handelns in der Verwaltung ist ein weitreichender Bereich, der zahlreiche Teilgebiete umfasst, die in dieser Grundsatznorm sowohl beschrieben als auch definiert werden sollen. Der Grundsatz der digitalen Aktenführung spiegelt sich in Abs. 1 in der konsequenten und systematischen Nutzung elektronischer Prozesse und Dienste wider, wobei hierbei mit dem Bezug auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowohl die Prozesse zwischen verschiedenen Behörden gemeint sind wie auch jene beim Bezug digitaler Leistungen gegenüber der Bevölkerung und damit natürlichen und juristischen Personen. Diese Prozesse müssen dabei entweder neu geschaffen oder adaptiert, jedoch stets weiterentwickelt und optimiert werden, damit die Effizienz der Verwaltung durch diesen Bereich gefördert und verbessert werden kann. Thematisch tangiert dies die digitale Transformation. Die Pflicht zu einer Verbesserung der bestehenden Prozesse durch Nutzung neuer Technologien wird damit als Pflicht und immanente Ausgestaltung des Handlungsauftrages der Behörde verstanden.

Es ist davon auszugehen, dass Behörden weiterhin Informationen in analoger Form erhalten werden. Für eine effiziente Digitalisierung von physischen Informationsträgern sind einheitliche Prozesse zu definieren. Insbesondere der Umgang mit Originalen ist aus Gründen der Rechtssicherheit verbindlich zu regeln.

§ 5 Informationswiederverwendung

Das Once-Only-Prinzip regelt im Kern das Bedürfnis der einmaligen Erfassung von Informationen der Benutzer und bringt damit den Anspruch eines gezielten Austausches von Informationen innerhalb der Verwaltung und die Aktualisierung und Prüfung auf Richtigkeit durch den Nutzer zum Ausdruck. Im Kern ist damit die digitale Aktenführung (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. a) gemeint, welche die verwaltungsspezifischen Prozesse und Dienste umfasst. Die Once-Only-Regelung steht in einem bekannten Spannungsverhältnis zum Zweckbindungsgrundsatz bei der Erhebung und Bearbeitung von Personendaten durch Behörden. Der Wesensgehalt des Zweckbindungsgrundsatzes (vgl. § 8 Abs. 3 ÖDSG) soll hierbei unangetastet erhalten bleiben. Dafür muss bei der erstmaligen Informationserhebung für den Benutzer erkennbar oder zumindest mit dem allgemeinen Zweck vereinbar sein, dass die Informationen auch mit anderen öffentlichen Organen geteilt werden können für die Erfüllung ihrer spezialgesetzlich geregelten Aufgaben. Aus diesem Grund wird auch bewusst nur ein zur Verfügung stellen vorgesehen, da sich die hier verankerte Weitergabepflichtung aus dem Nutzungsrecht und der Notwendigkeit der Erhebung aus dem individuellen und gesetzlich geregelten Handlungsauftrag ergibt.

Nach den fortgeltenden Grundsätzen der Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Personendaten (vgl. § 8 Abs. 2 ÖDSG) müssen nur einmalig erhobene Informationen zumindest regelmäßig daraufhin geprüft werden. Nach § 10 Abs. 1 ÖDSG werden die Personendaten weiterhin grundsätzlich bei der betroffenen Person erhoben. Diese Erhebung ist hier weit zu verstehen, da auch Änderungen und Aktualisierungen darunterfallen. Die Benutzer sind für die Richtigkeit und Aktualität, der von ihnen verwendeten Personendaten verantwortlich. Auch die öffentlichen Organe sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Benutzer tätig, womit auch der Untersuchungsgrundsatz im öffentlichen Recht Berücksichtigung findet. Die Vollständigkeit wird hier

nicht tangiert, da das öffentliche Organ mit Bezug auf den Verwendungszweck gefordert ist, alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben abzufragen. Die Ausgestaltung eines konkreten Datenmanagementprozesses lässt sich auf Verordnungsebene regeln.

§ 6 Digitale Inklusion

Die Pflicht zum digitalen Handeln ist im Bereich des digitalen Primats abgebildet, wonach mit dem Einverständnis der natürlichen Person die Behörde zum digitalen Verfahren verpflichtet ist. Dies beschränkt sich auf das digitale Leistungsangebot der Verwaltung und stellt keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Bereitstellung neuer Leistungen im digitalen Kanal dar. Die Leistungen müssen aber, wenn sie zur Verfügung gestellt werden, für den Benutzer barrierefrei und einfach und damit benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Barrierefreiheit beinhaltet damit auch die Möglichkeit, weiter den analogen Prozess zu nutzen oder einen anderen adäquaten Zugang zu Informationen und Leistungen zur Verfügung zu stellen. Auch bei den digitalen Leistungen ist zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs der besonderen persönlichen Lebenssituation des Benutzers Rechnung zu tragen. Ausnahmen werden durch den Regierungsrat geregelt und können durch wirtschaftliche, technische oder sicherheitsrelevante Gründe gegeben sein.

§ 7 Offene Nutzung

Der Grundsatz öffentlicher Verwaltungsinformationen findet sich bereits in anderen Bereichen wie dem Öffentlichkeitsprinzip und der öffentlichen Zugänglichkeit von Archivdaten nach Ablauf ihrer Schutzfrist in beschränkter Form wieder. Auch wird bereits eine Datenplattform für Sachdaten durch den Kanton betrieben. Entscheidend für die Publikation von Informationen ist die Datenklassifikation. Damit wird sichergestellt, dass nur Informationen ohne Personenbezug (Sachdaten) veröffentlicht werden, die zudem kein Risiko für die Informationssicherheit durch ihr Publikmachen darstellen.

Diesem Grundsatz können auch andere Immaterialgüter der kantonalen Verwaltung unterstellt werden, wie eigene Softwareentwicklungen oder andere, in ihrem Eigentum befindliche geistige Werke, bei denen die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ausgeschlossen ist. Zudem wird noch ergänzt, dass die Erlaubnis für die besagte offene Nutzung vom Vorhandensein eines wesentlichen öffentlichen oder privaten Interesses ausgeht und der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand nicht unverhältnismässig dazu ist. Die Lizenzierung stellt dabei sicher, dass eine Zweckbindung geschaffen und durchgesetzt werden kann. Die Verantwortung für den Umgang mit Daten trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet. Zu dieser Verantwortung gehört auch das «Restrisiko» der Re-Identifikation von anonymisierten Personendaten infolge möglicher Querbezüge. Dabei kommen nicht nur allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen in Frage, sondern es ist auch die Gefahr des Reputationsverlustes zu beachten.

§ 8 Einsatz von KI-Systemen

Um einen effektiven und vertrauenswürdigen Einsatz dieser Systeme in der kantonalen Verwaltung zu ermöglichen, werden Grundsätze für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang etabliert. Dabei soll den typischen Risiken der KI-Nutzung begegnet werden, zu denen insbesondere Diskriminierung und Bias (d. h. generell Abweichungen vom zu erwartenden Ergebnis z. B. aufgrund von Verzerrungen bei der Datenerhebung bzw. der Verwendung von fehlerhaften oder unpräzisen Trainingsdaten), Datenschutzverletzungen, Sicherheitsrisiken, Verlust menschlicher Autonomie, Mangel an Transparenz sowie Fehlfunktionen und Fehler zählen. Robustheit und Genauigkeit bringen dabei die Anforderung zum Ausdruck, dass ein KI-System trotz verschiedenartiger und dennoch gleichwertiger Eingaben über einen längeren Zeitraum und eine Vielzahl von Benutzern zumindest in hohem Masse vergleichbare und weitestgehend fehlerfreie Ergebnisse hervorbringt. Transparenz soll vor allem die Erkennbarkeit des Einsatzes von KI für den Menschen

gewährleisten, und zwar vom betroffenen Informatikmittel bis zu den damit erzeugten Inhalten, Vorhersagen und Auswertungen. In Verbindung mit dem – auch als Schutzziel benannten – Merkmal der Nachvollziehbarkeit müssen alle Inhalte für die ihnen zugrundeliegenden Eingaben und Datengrundlagen rückverfolgbar sein.

Aufbauend auf diese Kernelemente, darf der Einsatz weder missbräuchlich noch widerrechtlich sein. Da sich Risiken jedoch nicht nur durch den Einsatz eines KI-Systems in besonderen Bereichen ergeben, sondern gerade auch durch die statistische Unschärfe bei der Generierung von Inhalten unterschiedlichster Art, braucht es weiter eine Möglichkeit, einschreiten zu können, wenn sich bei den generierten Informationen beleidigender, diskriminierender, rassistischer, pornografischer oder in sonstiger Weise herabsetzender Inhalt ergäbe. Dazu wird als Grundvoraussetzung auch angenommen, dass gerade die zur Verwendung durch das KI-System bereitgestellten Informationen definiert und begrenzt oder begrenzbar und damit inhaltlich bewertbar sind.

§ 9 Pilotversuche

Pilotprojekte dienen dazu, neue Prozesse und Technologien vor einem verbindlichen Einsatz und zum Zwecke der Erprobung testen zu können. Wesentlich hierfür ist, dass der Versuch der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Dies beinhaltet auch strategische Projekte, welche in Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden geführt werden.

Neuartige Vorhaben, die in Bezug auf Einsatz und Nutzung unklar oder regelungsbedürftig wären, können damit auf Antrag des Steuerungsgremiums vom Regierungsrat (vgl. § 13) über den Erlass einer Verordnung getestet werden. Der zeitliche Umfang ist dabei immer zu beschränken, jedoch richtet sich die konkrete Dauer nach der Art des Projektes, um die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen und mit Abschluss des Pilotversuches und bei offizieller Einführung die notwendigen Gesetzesanpassungen vorbereiten zu können. Der methodische Zweck und die Risikoevaluation gehen über das Führen eines Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzeptes (ISDS-Konzept) hinaus und verlangen auch weitergehende sozioökonomische Risiken zu thematisieren, die bei einem späteren Einsatz zu bedenken wären.

II. Zuständigkeiten

§ 10 Grundsatz

Der Grundsatz der Zusammenarbeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden soll analog von § 4 E-GovG erhalten bleiben. Dieser Grundsatz umfasst dabei auch bereits die Vorbereitung und Umsetzung digitaler Projekte. Für die Steuerung der Umsetzung bis hin zum operativen Betrieb der Basisdienste werden Gremien und Kommissionen eingesetzt. Das nachfolgend abgebildete Steuerungsgremium und die Fachkommission stellen einen Sonderfall dar. Für die Basisdienste können jedoch auch im Rahmen der Betriebsorganisation sogenannte Betriebskommissionen eingesetzt werden. Gremien als beratende Körperschaften existieren z. B. im Bereich der Informationssicherheit, so dass sowohl Gremien als auch Kommission in einem weiten Begriffsverständnis genannt werden sollen. Gleichzeitig wird der Anknüpfungspunkt für den Einbezug kommunaler Verwaltungsträger über die Fachkommission oder bei der Bereitstellung der jeweiligen Betriebsorganisation geschaffen. Für die Zusammenarbeit von Gemeinden untereinander bzw. mit den Bezirken wird auf die §§ 77 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) verwiesen. Die darin geregelten Befugnisse für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind weit gefasst und beinhalten auch die Möglichkeit von eigenen technischen Entwicklungen.

§ 11 Regierungsrat

Der Regierungsrat erhält mit der Aufsicht für den Aufbau und die Weiterentwicklung eine breite strategische Regelungskompetenz im Bereich der Schaffung einer digitalen Verwaltung. Unter Vorbehalt der Kompetenz des Kantonsrates und der Autonomie der Gemeinden und Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidet er über die Bereitstellung neuer Basisdienste.

Neben den strategischen Regelungsbereichen (u. a. IT-Strategie, Informationssicherheitsstrategie und Strategie Digitale Verwaltung) regelt er die Organisation und die Arbeitsweise der paritätisch zusammengestellten Fachkommission und weiterer Gremien und Kommissionen. Er bestimmt in diesem Zusammenhang auch die Modalitäten und die Zuständigkeit bei der Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bezirken und Gemeinden und koordiniert die öffentlichen Organe im Bereich der Informationssicherheit.

Bisher war die Zusammensetzung der E-Government-Kommission in § 4 Abs. 2 E-GovG geregelt. Neu ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Zusammensetzung der Kommission auf Verordnungsstufe regelt. Dabei ist vorgesehen, an der aktuellen Konzeption der Zusammensetzung aus Vertretern aus Bezirken und Gemeinden sowie der Bevölkerung und Wirtschaft festzuhalten. Die Beteiligung von Bevölkerung und Wirtschaft soll erhöht werden. Statt den bisher vier Personen aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft sollen künftig je vier Personen aus diesen beiden Gruppen in der Fachkommission Einsitz nehmen. Bezirke und Gemeinden sollen nach wie vor mit vier Personen in der Fachkommission vertreten sein. Die geplante Erhöhung der Anzahl Vertretern aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft steht im Einklang mit der in der Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 formulierten Absicht, die Prozessgestaltung im Sinne des Kundenbedürfnisses auszurichten.

Abs. 3 erfasst unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten und Mitbestimmungsrechte die Entscheidungskompetenz zur Beschaffung und Bereitstellung von Basisdiensten sowie der Vergabe von Nutzungsrechten an diesen.

§ 12 Zuständiges Departement

Die Umsetzung der strategischen Entscheide des Regierungsrates ist auf Ebene der Departemente, und zwar spezifisch beim Finanzdepartement angesiedelt. Dieses stellt dementsprechend auch den Einbezug der Bezirke und Gemeinden sicher und vertritt den Kanton im Bereich der Digitalen Verwaltung bei Gremien auf interkantonaler und nationaler Ebene.

Es obliegt ihm die Verantwortung für die Beratung des Regierungsrats in allen Belangen der Digitalen Verwaltung, die Organisation der Digitalen Verwaltung, das Projektportfolio- und Prozessmanagement sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten, Anstalten und Schulen zum Zweck einer geordneten und wirtschaftlichen Entwicklung der Digitalen Verwaltung.

§ 13 Steuerungsgremium

Das Steuerungsgremium für die Digitale Verwaltung und IT soll die Umsetzung der Digital- und IT-Strategie begleiten und dabei den Einbezug von Vertretern aller Departemente und der Staatskanzlei unter Vorsitz des für den Bereich der Informatik zuständigen Finanzdepartements institutionalisieren.

Der Aufgabenbereich des Gremiums wird in Abs. 2 umschrieben. Es steuert neben der Umsetzung der Ziele aus der Digital- und IT-Strategie auch den Aufbau und die Weiterentwicklung der Basisdienste. Für den Aufbau und damit die Einführung neuer Basisdienste müssen auch Ent-

scheide zu Pilotversuchen getroffen werden können. Bei der Weiterentwicklung gehört die Anpassung des Funktionsumfangs der Basisdienste sinnvollerweise ebenfalls zu den Kompetenzen. Durch die zentrale Stellung der Fachkommission und die darüber gewährleistete Wahrnehmung der Bedürfnisse der Bezirke und Gemeinden müssen auch Projektanträge der Fachkommission in gleichem Masse berücksichtigt und in den Entscheidungsprozess des Steuerungsgremiums einfließen können.

Das Gremium hat dabei als nicht stimmberechtigte Mitglieder einen Spezialisten für digitale Transformation und einen Vertreter des Amts für Informatik. Diese unterstützen beratend bei der Umsetzungsplanung neuer Basisdienste. Die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder vertreten ihr jeweiliges Departement und die Staatskanzlei, wobei hier die Kenntnis interner Prozesse und Aufgaben, jedoch kein technisches Fachwissen erforderlich ist, welches neben den nicht stimmberechtigten festen Mitgliedern auch zusätzlich durch Dritte als Experten bei Bedarf hinzugezogen werden kann.

Zum Erhalt der Funktions- und Beschlussfähigkeit wird eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert. Für Entscheide ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Abgelehnte Entscheide werden nicht umgesetzt und müssen entweder erneut diskutiert oder verworfen werden. Die Regelung der Einzelheiten liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

§ 14 Fachkommission

Die Fachkommission fungiert als Bindeglied bei der Koordination kantonaler und kommunaler Bestrebungen für die Errichtung gemeinsamer Basisdienste. Sie bringt Projektideen ein und beurteilt Vorschläge zu neuen Basisdiensten, ihrer Anpassung und Weiterentwicklung unter Einbezug von Bezirken und Gemeinden.

Diese Schnittstellenfunktion bringt auch im Bereich der Informationssicherheit eine Pflicht zur Unterstützung der Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinien und Empfehlungen des kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten (KISB) mit sich und damit eine Zusammenarbeit mit dem KISB. Die Fachkommission hat nach Abs. 2 auch die Möglichkeit, für ihre Arbeit Dritte, i. S. v. Fachexperten, beizuziehen und erforderliche Informationen bei öffentlichen Organen einzuholen.

§ 15 Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist ein entscheidendes Mittel, um entsprechende Rückmeldung zur technischen Ausgestaltung neuer Dienste und den zu beachtenden Anforderungen auf Seite der Gemeinden zu erlangen.

Das Abstimmungsverfahren bei der Konsultation der Bezirke und Gemeinden setzt weiterhin die bekannten Quoren nach § 10 Abs. 2 E-GovG voraus und benötigt damit die Zustimmung der Mehrheit der durch die Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner oder mehr als zwei Drittel der Gemeinden und Bezirke, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Dies entspricht der Regelung zur Feststellung eines Ergebnisses bei Abstimmungen, wie sie in § 30 Abs. 1 GOG vorgesehen ist, und berücksichtigt damit einen gleichwertigen Abstimmungsprozess für die Gemeinden und Bezirke in Bezug auf das Konsultationsverfahren. Weiter ist das Verfahren schriftlich zu führen.

III. Basisdienste

A. Allgemeines

§ 16 Grundsatz

Basisdienste stellen ein Kernelement kantonaler und kommunaler Zusammenarbeit dar. Die hiermit bezeichneten Informatikmittel, insbesondere Basisinfrastruktur und Querschnittsanwendungen, dienen primär der kantonalen Grundversorgung, bezeichnen aber auch für Gemeinden und Bezirke erhältliche Dienste. Eingehender und als besondere Basisdienste sollen hierbei neben dem digitalen Schalter als zentraler Plattform eines digitalen Angebots öffentlicher Leistungen auch Systeme wie eine Identitätsverwaltung, gemeinsame Datenbanken oder Sicherheitssysteme dargestellt werden.

Die Kompetenz zur Festlegung und Beschaffung der Basisdienste ist zentral beim Kanton angesiedelt, wobei die Einbindung von Gemeinden und Bezirken, aber auch der Bevölkerung und der Wirtschaft, durch die Fachkommission sichergestellt wird (nähere Ausführungen vgl. oben). Das Verfahren wird nach den kantonalen Bestimmungen über das Beschaffungsrecht und der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung abgewickelt. Der Hinweis auf den schrittweisen Aufbau verdeutlicht, dass bestehende Basisdienste nicht unmittelbar zur Nutzung bereit sein müssen. Es wird mit der Bereitstellung des Dienstes für die jeweilige Behörde eine Freigabe vorangestellt, welche einer Funktionsprüfung gleichkommt und mit deren erfolgreichen Abschluss die Nutzungspflicht in Kraft tritt. Auf lange Sicht werden weitere neue Dienste eingeführt und bestehende fortlaufend weiterentwickelt werden.

Da der Kanton die Basisdienste bestimmt, ist auch die Verpflichtung für die kantonale Verwaltung zu ihrer Nutzung sinnvoll. Übrige Behörden nach diesem Gesetz haben ein Nutzungsrecht. Dem Regierungsrat bleibt es vorbehalten, die Nutzung bei Bedarf zu beschränken oder über den bestehenden Kreis hinaus zu erweitern. Letzteres ist gerade im Bereich der inner- bzw. interkantonalen Zusammenarbeit wesentlich für die Handlungsfähigkeit.

§ 17 Entwicklung

Für die konkrete Ausgestaltung und Erweiterung müssen bestehende kantonale, föderale und, soweit verfügbare und anwendbar, auch internationale Standards angemessen berücksichtigt werden.

Randdaten und Systemprotokolle sind über § 24 ITV auch der Analyse zugänglich, jedoch nicht explizit im Falle von E-Government-Lösungen. Da diese Informationen nicht nur der angestrebten Prozessoptimierung und damit Weiterentwicklung der Basisdienste dienen (vgl. digitale Transformation), sondern auch zur Behebung von Störungen und allgemein für den Erhalt der Informationssicherheit wichtig sind, wird diese Regelungslücke an dieser Stelle geschlossen.

Gleichzeitig bleibt dem Regierungsrat die Regelungskompetenz für den Umgang mit Personendaten. Randdaten sind aufgrund ihrer technischen Entstehung immer personenbezogen. Eine anonyme Auswertung der Randdaten kann damit bestimmungsgemäss durch den Regierungsrat definiert werden. Dies hätte jedoch nicht zur Folge, dass die Randdaten vor der Auswertung anonymisiert werden müssen. Erforderlich ist einzig, dass das Ergebnis der Auswertung in rein statistischer Form und damit nicht mehr mit einem Personenbezug dargestellt wird.

Weiter obliegt dem Regierungsrat auch die Regelungskompetenz hinsichtlich der Aufbewahrung und Herausgabe von Randdaten und Systemprotokollen, da diese zwar unter den Informationsbegriff jedoch als «Daten über Daten» nicht unter den Aktenbegriff fallen und damit eine eigene Regelung auf Verordnungsebene benötigen.

§ 18 Haftung

Als primärer Anknüpfungspunkt gilt auch bei der digitalen Erbringung von Leistungen das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100). Ergänzend dazu wird die Haftung für direkte und indirekte Schäden, die auf die fehlende Funktionalität oder Verfügbarkeit von Informatikmittel zurückzuführen ist, ausgeschlossen. Die öffentlichen Organe haften dabei insbesondere nicht im Falle der in Abs. 2 genannten Regelbeispiele. Darunter fallen neuartige oder besonders risikobehaftete Informatikmittel, wie sie durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder bei Pilotversuchen eingesetzt werden. Diese müssen für den Benutzer erkennbar sein und so auch der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung. Auch für Basisdienste wird trotz der höheren Anforderungen ein Ausschluss für einen vorübergehenden Ausfall aus technischen Gründen gewährt.

Weiter wird auch das generell verpflichtende Angebot digitaler Leistungen dahingehend beschränkt, falls diese aus besonderen Gründen vom öffentlichen Organ nicht mehr angeboten werden. Die besonderen Gründe sind hier eng auszulegen, da sie wie bei den Risiken neuartiger Technologien oder den nachfolgend geregelten Informationssicherheitsrisiken eine besondere Notlage, Gefährdung oder anderweitige Ausnahmesituation voraussetzen.

Abschliessend verweist Abs. 3 noch auf die Eigenverantwortung des Benutzers beim Einsatz von Informatikmitteln, insbesondere wenn die Zugriffsrechte durch einen Dritten genutzt werden.

B. Besondere Basisdienste

§ 19 Digitaler Schalter

Der digitale Schalter ist ein besonderer Basisdienst, da alle digitalen öffentlichen Leistungen des Kantons, aber auch der Bezirke und Gemeinden darüber abgebildet werden sollen und damit eine weitreichende Vernetzungsfunktion gefordert wird. Da der Dienst bereits in der Begriffsbestimmung ausführlich definiert wurde, kann sich die Norm auf die Funktion und Organisation des Betriebs konzentrieren.

Grundsätzlich ist der digitale Schalter für die Bevölkerung über das Internet frei erreichbar und das Angebot damit einsehbar. Die Nutzung wird jedoch durch die Art der Dienstleistung und die übertragenen Informationen bestimmt. Für geschützte Bereiche wird damit ein Zugang über ein Benutzerkonto vorgesehen, welches einen Teil des Identitätsverwaltungssystems darstellt (vgl. § 22) und trotz eines einheitlichen Identifikationssystems über Berechtigungen und Vertrauensstufen eine Zugriffsnivellierung erlaubt.

Damit eine zentrale und weitläufig genutzte Anlaufstelle mit dem digitalen Schalter entstehen kann, wird in Abs. 2 die Pflicht zur Darstellung einer digitalen öffentlichen Leistung gefordert. Dieser Begriff ist hier weit zu verstehen. Nach § 4 Abs. 1 Bst. b werden sowohl komplette Dienstleistungen als auch Informationen und damit jede Form im Internet zugänglicher Inhalte für die Bevölkerung darunter verstanden. Damit kann die Übersichtlichkeit zum Auffinden bestimmter Leistungen, welche heutzutage auf verschiedenen Seiten der kantonalen Webseite und noch mehr unterschiedlichen kommunalen Internetseiten abgebildet werden, deutlich verbessert werden. Anzumerken ist hierbei, dass die Einführung von digitalen Leistungen, wie sie in § 4 Abs. 1 Bst. b vorgesehen ist, mit dem Ablauf der Übergangsbestimmung in § 31 verpflichtend wird. Parallel dazu wird dies auch schon für die Verfahren der Verwaltungsrechtspflege gelten, welche nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren mit der Inkraftsetzung (voraussichtlich im Jahr 2025) der VRP-Revision (vgl. Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2024, Seite 1106 ff.) elektronisch angeboten werden müssen und damit als digitale Leistungen auch auf dem digitalen Schalter abzubilden sind.

Im Detail werden die Regelungen zur technischen Infrastruktur, dem grundsätzlichen kantonalen Leistungsumfang für die Behörden sowie deren Nutzungsrechte, aber auch Themen wie die Protokollierung und Weiterentwicklung durch den Regierungsrat bestimmt. Dies setzt sich in den Kontrast mit der Kompetenz des Steuerungsgremiums, welches in der Regel für den Umfang der Umsetzung von Basisdiensten verantwortlich wäre. Diese Änderung hebt hier jedoch die Wertung des digitalen Schalters als besonderen Basisdienst heraus und ist zu dem Zweck – ein zentrales Portal für alle digitalen öffentlichen Leistungen zu bieten – zu rechtfertigen.

§ 20 Betrieb

Für den Betrieb des digitalen Schalters ist das Finanzdepartement verantwortlich und steuert als zuständiges Organ auch die Weiterentwicklung und Einbindung neuer digitaler Dienstleistungen. Im Rahmen dieser übergeordneten Koordinationsfunktion besteht die Kompetenz, eine Betriebsorganisation für die Sicherstellung des operativen Betriebes einzusetzen. Der Regierungsrat ist in der Pflicht, die genaue Zusammensetzung und die Organisation zu bestimmen.

Von technischer Seite wird der Unterhalt des digitalen Schalters durch das Amt für Informatik gewährleistet. Dieses kann zur Erfüllung dieses Auftrages auch Drittdienstleister hinzuziehen.

§ 21 Informationsübermittlung

Die Schnittstellenfunktion des digitalen Schalters bringt ein komplexes Datenverwaltungssystem mit sich, welches in seinen Grundzügen auf den Bearbeitungsrechten der jeweiligen Behörde für die Erfüllung ihres öffentlichen Leistungsauftrages basiert. Mit dem digitalen Schalter werden keine neuen Berechtigungen für die Behörden geschaffen, um Informationen von der Bevölkerung nach der Datenschutzgesetzgebung bearbeiten zu können. Auch die elektronische Übermittlung ist mit den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege bereits umfassend geregelt, so dass ein Verweis auf diese genügt.

Lediglich für den technischen Betrieb der Lösung sind Berechtigungen vorzusehen, wie eine separate Sicherung von übermittelten Informationen, um bspw. eine Wiederherstellung bei Systemausfällen oder anderweitigen Störungen auf Seite der angebundenen Fachapplikationen zu ermöglichen. Es können auch Protokolle und Systemranddaten (Metadaten) erhoben werden, um die Nutzung zu verbessern und die Informationssicherheit des digitalen Schalters zu gewährleisten.

§ 22 Identitätsverwaltungssystem

Wie zuvor ausgeführt, können bestimmte digitale öffentliche Leistungen und weitergehende Dienste des digitalen Schalters über ein digitales Identitätsverwaltungssystem (Identity Access Management, IAM) im Zugang beschränkt sein. Der Zugang kann dabei über die Schaffung eines eigenen und stets individuellen Benutzerkontos oder durch die Einbindung einer externen elektronischen Identität geschaffen werden. Auch berücksichtigt diese Darstellung die künftige e-ID-Lösung des Bundes bzw. vom Bund zur Verfügung gestellte Drittsysteme (vgl. AGOV, Behörden-Login der Schweiz), welche Identitäten ausstellen und verwalten können.

Elektronische Identitäten können unterschiedliche Vertrauensstufen haben. Die Vertrauensstufe ist von der Art der zu ihrer Erstellung verwendeten Identitätsprüfungsverfahren abhängig, welche über den Nachweis der Postzustelladresse, über Online-Videoidentifikationsverfahren bis zur Prüfung amtlicher Unterlagen durch einen Behördenmitarbeiter und physischer Anwesenheit gehen kann.

Weiter sind, zum Abgleich der vom Benutzer gemachten Angaben, auch die verwendeten Referenzdatenbanken beachtlich, da dieser Quervergleich das Vertrauensniveau der Daten erhöht und

damit eine bessere Gewähr für ihre Richtigkeit bietet. Zu nennen wären hierbei Abfragen bei den Ausgleichskassen über die AHV-Nummer oder ein Vergleich mit den GERES-Daten der Einwohnermelderegister.

Neben natürlichen Personen werden elektronische Identitäten auch für Maschinen und Systeme verwendet und stellen einen essenziellen Teil der Informationssicherheit und der Anbindung externer Dienste in einer Gesamtarchitektur dar. Durch den höchstpersönlichen Charakter der elektronischen Identität wird der Handlungsumfang durch ein Berechtigungskonzept ermöglicht, welches auf Verordnungsebene näher auszuführen ist und dass ebenfalls die Möglichkeit von Stellvertretungen vorsehen muss.

Die Genehmigung und Freigabe von Informationen (z. B. Dokumenten, Anträgen etc.) nimmt Bezug auf die elektronische Signatur, welche für die elektronische Übermittlung bereits in der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. obige Ausführungen) geregelt ist und im Kern auf das Bundesrecht verweist. Alle weiteren technischen und organisatorischen Regelungen sind im Detail in der Verordnung zu regeln. Dies betrifft die Anerkennung der zulässigen elektronischen Identifikationsmittel, welche eine grundlegende Ausgestaltung in der künftigen Verordnung zur VRP erhalten wird und damit bereits ein bei Bedarf zu erweiterndes Ausführungsrecht vorsieht.

Dem Prozess der Authentisierung, der Berechtigung sowie des Entzugs und des Erlöschens von elektronischen Identitäten oder Berechtigungen muss eine klare Struktur gegeben werden, welche auch längere Abwesenheiten, den Todesfall oder den Missbrauch regelt. Alle Prozessschritte müssen nach dem Sicherheitsgrundsatz der Nachvollziehbarkeit protokolliert werden und weitere Personendaten mit den bestehenden Identitäten verknüpfbar sein.

§ 23 Elektronische Identifikation

Die elektronische Identifikation setzt eine erfolgreiche Identitätsprüfung voraus, welche wiederum Voraussetzung für die Erstellung eines elektronischen Identifikationsmittels ist. Nach der kantonalen Ausweisverordnung vom 11. Mai 2010 (KAV, SRSZ 113.111) ist dieser Prozess derzeit für physische Identitätskarten und Pässe dem Amt für Migration zugeordnet (vgl. § 1 Abs. 1 KAV). Die Zuständigkeit sollte aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die Identitätsprüfung von elektronischen Identifikationsmitteln beibehalten werden. Damit der Mehraufwand für das Amt geringgehalten werden kann, sind Automatisierungen und auch die Auslagerung der Prüfschritte an Dritte zulässig. Um bei der zuvor ausgeführten digitalen Identifikation eine datenschutzrechtskonforme Verwendung der notwendigen Daten zu gewährleisten, wird unter Abs. 2 eine Auflistung wesentlicher Identitätsmerkmale aufgeführt, wobei die weitergehenden demographischen Daten wie die AHV-Nummer bei Bedarf hinzugezogen werden können und auf Verordnungsebene im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. d näher ausgeführt werden. Der Austausch mit anderen Behörden ist mit dem Aufkommen und der Entwicklung föderierter Systeme weit zu verstehen und umfasst auch die Übernahme bestehender Identitäten und Attribute, insofern sie die kantonalen Anforderungen an elektronische Identifikationsmittel erfüllen. Die Qualität der übernommenen Informationen ist durch die Behörde zu prüfen, die sich darauf beruft. Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, wird ein Stammdatensatz nach dem eCH-0044 Datenstandard «Austausch von Personenidentifikationen» zur Identifizierung vorgesehen, welcher nur bei fehlender Eindeutigkeit zu erweitern ist. Ergänzende Angaben sind unter der Kategorie «weitere demographische Daten» im Sinne des Datenstandards möglich. Darunter fällt beispielsweise und wie zuvor angedeutet der Einbezug der AHV-Nummer. Auch ist dadurch eine internationale Einbindung weiterer Angaben denkbar, so dass auch die Identitätsprüfung nach Zuzug aus dem europäischen Ausland erleichtert wird.

§ 24 Datenportal

Am 9. September 2020 hat der Kantonsrat das Postulat M 23/19 «Digitalisierung von Steuerungsdaten» erheblich erklärt. Zur Umsetzung wurde unter anderem das Datenportal des Kantons aufgebaut, auf welchem seit Herbst 2022 Datensätze zu unterschiedlichen Themenbereichen in maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung stehen. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen bestehen hierzu bereits.

Gemäss § 45 Abs. 3 KV gewährleisten Kanton, Bezirk und Gemeinden einen einfachen Zugang zu ihrer Verwaltung und halten sich an das Öffentlichkeitsprinzip. Unter Vorbehalt von § 6 ÖDSG können öffentliche Organe gemäss § 4 der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom 28. Oktober 2008 (ÖDSV, SRSZ 140.411) ihre amtlichen Dokumente von sich aus im Internet oder auf andere Weise veröffentlichen. Als amtliche Dokumente gelten fertiggestellte Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger (§ 4 Bst. b ÖDSG).

Trotz des begrifflichen Wandels von Daten zu Informationen wird das Portal wesentlich auf Sachdaten ausgerichtet sein und sollte daher dem Datenbegriff folgen. Damit wird insbesondere auch der Unterschied zu bestehenden Webseiten des Kantons hervorgehoben, da diese Informationen und damit mehr als blosser Sachdaten darstellen. Die bisherige Möglichkeit der Veröffentlichung von Daten wird mit der Einführung der vorliegenden Regelung zentral auf einer einheitlichen Plattform geführt, wobei auch Bezirke und Gemeinden darauf publizieren. Dritte umfassen dabei neben den Verwaltungsträgern anderer Kantone oder des Bundes auch Private, die Daten liefern und zur Nutzung auf der Plattform freigeben können. Dies geschieht über eine Zustimmung und kann vertraglich und auch gegen Entgelt geregelt werden. Damit wird eine möglichst weitläufige und umfassende Datengrundlage für die Bevölkerung, aber auch den Kanton, geschaffen. Gerade im Hinblick auf den Einsatz von KI-Systemen werden somit die begleitenden und notwendigen Voraussetzungen für ihren effektiven Einsatz geschaffen.

Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten zu den Zuständigkeiten, dem Verfahren und der Einbindung Dritter.

IV. Informationssicherheit

§ 25 Grundsatz

Hiermit werden die strategischen und organisatorischen Grundpfeiler der Informationssicherheit festgelegt. Wie auch schon bei den Kompetenzen des Regierungsrates unter § 11 aufgelistet, trägt dieser die Gesamtverantwortung für die kantonale IT bei der Sicherstellung der Informationssicherheit. Die Festlegung der Schutzziele und der strategischen Leitlinien schafft eine verbindliche Grundlage für alle nachgeordneten Behörden und trägt dazu bei, einheitliche Standards im Umgang mit Informationen und Informatikmitteln zu etablieren. Die Schutzziele – Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit – entsprechen internationalen Best Practices und garantieren die Sicherheit der kantonalen IT-Infrastruktur.

§ 26 Umsetzung und Koordination

Die operative Verantwortung beim Finanzdepartement sichert eine zentrale Steuerung und Umsetzung der Informationssicherheit innerhalb der kantonalen Verwaltung. Durch die Einführung organisatorischer und technischer Massnahmen wird die Einhaltung der strategischen Leitlinien gewährleistet, während Weisungen zur Koordination klare Zuständigkeiten und eine effiziente Aufgabenverteilung sicherstellen. Die Massnahmen werden auch eine regelmässige Überprüfung vorsehen. Dabei wird festzustellen sein, ob die Sicherheitsvorkehrungen der öffentlichen Organe dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung wird die

Überprüfung auch umgehend durchgeführt werden können. Die operative Umsetzung ist durch das Amt für Informatik unter Beizug spezialisierter Dritter vorgesehen. Entscheidend ist es, Schwachstellen frühzeitig zu beheben und schliessen zu können. Dieser Teil des Bereichs der Cyber-Sicherheit wird seine Ausgestaltung auf Verordnungsebene und in Konkretisierung der im Gesetz beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen finden. Dieser Paragraph stärkt die interne Governance und sorgt dafür, dass die kantonalen Schutzziele konsequent umgesetzt werden. Besonders die explizite Einbindung der Departemente, Staatskanzlei und Ämter fördert eine bereichsübergreifende Einheitlichkeit und Verantwortlichkeit.

§ 27 Massnahmen und Zusammenarbeit

Dieser Paragraph fokussiert auf die praktische Umsetzung und Zusammenarbeit im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Die Verpflichtung der einzelnen Behörden, Sicherheitsrisiken aktiv zu vermeiden und geeignete Massnahmen zu treffen, stellt sicher, dass auf allen Ebenen einheitliche Standards eingehalten werden. Die Meldepflicht sicherheitsrelevanter Informationen an die zuständige kantonale Behörde ermöglicht eine schnelle Reaktion auf Vorfälle und unterstützt eine kontinuierliche Verbesserung. Die Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Behörden stärkt das Vertrauen in die Informationssicherheit und den Datenschutz im gesamten kantonalen Verwaltungsgefüge.

V. Finanzierung

§ 28 Basisdienste

Im Grundsatz ist eine Kostentragung durch den Kanton für den Aufbau wie auch den Betrieb der Basisdienste am sinnvollsten. Die Basisdienste und ihre Nutzung sind primär für die kantonale Verwaltung verpflichtend und zudem werden Basisdienste nicht in jedem Fall direkt in einer Zusammenarbeit mit den Bezirken und Gemeinden geschaffen. Sobald die Gemeinden und Bezirke jedoch bei der Planung und dem Aufbau miteinbezogen werden, ist eine Beteiligung an den Kosten vorgesehen. Die Weiterentwicklung gehört in den Bereich des Betriebes und wird dort über die Fixkosten anteilig verteilt werden.

Sofern die Gemeinden und Bezirke über das Konsultationsverfahren einbezogen wurden und der Einführung des Basisdienstes zugestimmt haben, werden sie in die Kostenverteilung einbezogen. Andernfalls kann der Regierungsrat auch bei ablehnendem Entscheid in einem Konsultationsverfahren oder bei bestehenden Basisdiensten die Nutzung für die Gemeinwesen zulassen. Der Verteilungsschlüssel wird für eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt.

Der Regierungsrat bezeichnet die Betriebskosten. Der Ausschluss der Aufbaukosten begründet sich durch die nachfolgend definierte Verteilung der anfallenden Kosten. Die Betriebskosten können jedoch variieren. Auch hier gilt der Grundsatz der Kostendeckung, jedoch erscheint der Erlass einer Gebührenordnung oder eines Gebührenkataloges einfacher in der praktischen Umsetzung und transparenter für die Benutzer. Das Abrechnungsverfahren wird auf Verordnungsebene geregelt.

§ 29 Aufbaukosten

Der Aufbau eines Basisdienstes umfasst die Projektierung, Beschaffung und Implementierung. Andere Arbeiten, die nicht explizit unter diese Definition subsumiert werden können, sind nicht durch die Aufbaukosten gedeckt.

Die hälftige Verteilung der Aufbaukosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. Bezirken (Abs. 2) sichert eine faire Lastenverteilung. Dies setzt jedoch ein erfolgreich abgeschlossenes

Konsultationsverfahren voraus, das die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und Bezirke sicherstellt. Insofern das Projekt im Konsultationsverfahren abgelehnt wurde, können sich einzelne Gemeinden oder Bezirke auch zu einem späteren Zeitpunkt noch für die Nutzung von Basisdiensten entscheiden. Für Gemeinden wird eine Kostenaufteilung nach Massgabe der Wohnbevölkerung festgelegt, was eine gerechte Verteilung auf Basis der Einwohnerzahlen gewährleistet. Bezirke tragen die Kosten entsprechend ihrer Nutzung, was eine verursachergerechte Belastung sicherstellt. Andernfalls ist der Bezug von Basisdiensten auch individuell für das jeweilige Gemeinwesen (vgl. § 28 Abs. 2) möglich, insofern die Nutzung generell oder speziell für das Gemeinwesen durch den Regierungsrat bewilligt wurde. In diesem Falle gilt der gleiche Berechnungsansatz wie bei einer Beteiligung über das Konsultationsverfahren, so dass die Gemeinden nur den auf sie nach der Bevölkerungszahl entfallenden Anteil tragen. Die höhere Kostenbeteiligung des Kantons ist deshalb gerechtfertigt, da der Basisdienst auch bereits zu Beginn nur als Dienst der kantonalen Verwaltung eingeführt wurde. Gleichzeitig ermöglicht dies den Einbezug der Gemeinden und Bezirke auch zu einem späteren Zeitpunkt oder nach dem individuellen Bedürfnis, wenn sich im Konsultationsverfahren keine Mehrheit abgezeichnet hat, und stellt die Gemeinden in diesem Falle nicht schlechter als bei einer unmittelbaren Einbindung zu Beginn des Aufbaus.

§ 30 Betriebskosten

Dieser Paragraph regelt die Betriebskosten der Basisdienste analog zu den Aufbaukosten (§ 29) und sieht ebenfalls eine maximale Kostenbeteiligung der Bezirke und Gemeinden von 50 % vor. Die Kostenaufteilung bei den Betriebskosten ist ausschliesslich an die Nutzung geknüpft und dient einer sachgerechten Verrechnung der bezogenen Leistungen. Es wird dabei betriebswirtschaftlich zwischen variablen und fixen Kosten unterschieden. Die fixen Kosten werden im gleichen Verhältnis verteilt, wie die variablen Betriebskosten angefallen sind. Der Personal- und Verwaltungsaufwand ist jeweils selbst durch die Behörde zu tragen. Diese Regelung sichert eine verursachergerechte und transparente Verteilung der Betriebskosten. Der Regierungsrat setzt, wie unter § 28 Abs. 3 ausgeführt, die Pauschale für die Abgeltung der Betriebskosten fest.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt das digitale Handeln gemäss § 4 nur als verpflichtend, sofern die zuständige Behörde dies bereits anbietet.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Erlasses wird das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) aufgehoben.

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

Hinzu kommen noch Änderungen im bisherigen Recht mit der Vereinfachung von Informations- und Telekommunikationstechnologie zu Informationstechnologie und der Implementierung der Informationssicherheit im Kontrast zum fortbestehenden Begriff der Datensicherheit.

§ 34 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt grundlegendes zu Referendum, Publikation und Inkrafttreten.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung kann zu einer geringfügigen Verschiebung der Kosten von Gemeinden und Bezirken zum Kanton führen. Durch das neue Finanzierungsmodell werden die Kosten für den Aufbau von Basisdiensten, sofern diesem in der Konsultation zugestimmt wurde, zu 50 % von den Gemeinden und Bezirken getragen. Dies stellt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht dar. Die Betriebskosten werden der Nutzung entsprechend an die Gemeinden verrechnet, die maximal 50 % der Betriebskosten tragen. Gemäss bisherigem Recht wurde den Gemeinden 50 % der Betriebskosten proportional zur Anzahl Einwohner weiterverrechnet. Dabei war nicht massgebend, ob die entsprechende E-Government-Lösung genutzt wird bzw. in welchem Umfang das der Fall ist. Setzen alle Gemeinden und Bezirke eine Basisdienstleistung ein, ändert sich nichts am bisherigen Kostenteiler. Verzichten jedoch einzelne Gemeinden auf den Einsatz einer bestimmten Basisdienstleistung, erhöht sich der Anteil des Kantons an den Betriebskosten.

Auf die bisher nach Massgabe des E-Government-Gesetzes eingeführten E-Government-Lösungen hat die neu geregelte Finanzierung keinen Einfluss. Sie erfolgt nach wie vor gemäss bisherigem Recht.

Mit dem Betrieb der Basisdienste und den vielfältigen Koordinationsaufgaben werden auf kantonaler Ebene auch insbesondere höhere Aufwände anfallen bzw. personelle Ressourcen notwendig. Diese lassen sich vorderhand jedoch noch nicht abschliessend bestimmen, da sie entscheidend von der effektiven operativen Ausgestaltung abhängen sowie vom erreichten Automatisierungsgrad. Indes ist zu erwarten, dass bei den Gemeinwesen ein geringerer Aufwand für die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungen zu erwarten ist, da durch die zentrale Bereitstellung gewisse Skaleneffekte erzielt werden können. Daher ist in der Summe von zusätzlichen Aufwänden auszugehen, da aktuell mit digitalen Kanälen vornehmlich redundante Strukturen geschaffen werden, da die analogen Kanäle weiterbestehen. Ebenfalls ist im Bereich der Informationssicherheit von einem insgesamt erhöhten Aufwand auszugehen, was jedoch im aktuellen Umfeld bzw. der entsprechenden Bedrohungslage aus dem Cyberraum nicht zu vermeiden ist. Die Wahrnehmung der wichtigen Koordinationsaufgaben in den entsprechenden Gremien und Kommissionen wird ebenfalls zu einem erhöhten Personaleinsatz führen, wobei dieser nicht von massgebender Bedeutung sein wird. Der Nutzen des zusätzlichen Aufwandes kommt insbesondere den Bürgern und Unternehmen zu, welche von sicheren, automatisierten und einfachen Dienstleistungen profitieren können.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Mit dem Gesetz werden weitere Grundlagen für die digitale Erbringung von Dienstleistungen geschaffen. Davon sollen Gesellschaft und Wirtschaft profitieren. Dienstleistungen werden künftig vermehrt rund um die Uhr bezogen werden können. Zudem werden parallel die technischen Grundlagen geschaffen, um mit Hilfe von automatisierten Prozessen die Kunden der Verwaltung punktuell sofort und ausserhalb der Schalteröffnungszeiten bedienen zu können.

6.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Das neue Finanzierungsmodell stärkt die Bedeutung des Verursacherprinzips. Die Gemeinden und Bezirke werden nur noch für die effektive Nutzung bezahlen müssen. Mit der Schaffung von spezifischen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des Digitalen Schalters sowie der Identitätsverwaltung wird die Basis für eine optimale, von Schalteröffnungszeiten unabhängige Erbringung von Dienstleistungen gelegt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden und

Bezirke ihre Daten auf dem kantonalen Datenportal anbieten und damit von den Vorteilen eines Daten-Ökosystems profitieren können.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wird das Anliegen in den Motionen M 13/22 und M 18/22 erfüllt. Die politischen Vorstösse können deshalb gemäss § 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motionen M 13/22 und M 18/22 werden gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Vernehmlassung